

Bewerbungsbedingungen der Landeshauptstadt München für die Vergabe von Leistungen (BB-EU)

vom: 01.03.1988

Stand: 01/17

Vorbemerkung: Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Vergabeverordnung (VgV)

Inhaltsübersicht:

- | | |
|-------------------------|---|
| 1. Unklarheiten | 5. Unterauftragnehmer und Eignungsleihe |
| 2. Angebot | 6. Eignung |
| 3. Nebenangebote | 7. Allgemeines |
| 4. Bietergemeinschaften | |

1. Unklarheiten

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Unvollständigkeits oder Fehler, die insbesondere die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter die Stadt vor Ablauf der Angebotsabgabefrist unverzüglich in Textform darauf hinzuweisen.

2. Angebot

- (1) Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.
- (2) Für das Angebot sind die von der Stadt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Änderungen des Bieters bzw. Bewerbers an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein. Das Angebot muss die Preise und die sonstigen in den Vergabeunterlagen geforderten Unterlagen enthalten und ist innerhalb der angegebenen Angebotsabgabefrist einzureichen.
- (3) Falls in der Leistungsbeschreibung bei der Verwendung von technischen Spezifikationen auf Normen (DIN, EN etc.) Bezug genommen wird, kann auch der Norm gleichwertig angeboten werden. Wird von den angegebenen Normen abweichend angeboten, ist dies unter Nennung der betreffenden Ordnungszahl (Position) gesondert anzugeben. Die Gleichwertigkeit ist bei Angebotsabgabe nachzuweisen.
- (4) Alle Geldbeträge sind - sofern in den sonstigen Vergabeunterlagen nichts anderes angegeben ist - einheitlich mit höchstens zwei Nachkommastellen in Euro anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) sind ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots vom Bieter hinzuzufügen. Sind zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bevorstehende Änderungen der DIN oder sonstiger Vorschriften bekannt und wirkt sich die Änderung auf die angebotenen Preise aus, so sind die Mehr- oder Minderkosten gesondert anzugeben.
- (5) Das Angebot eines Skontos wird bei der Wertung nur berücksichtigt, wenn es als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt wird und der Bieter erklärt, dass es sich auf alle Zahlungen erstreckt und eine Skontofrist von mindestens 21 Tagen eingeräumt wird. Dieser Absatz gilt nicht bei Bücherbestellungen mit Buchpreisbindung.
- (6) Rabatte werden bei der Wertung nur berücksichtigt, wenn sie ohne Vorbehalt angegeben werden und - sofern vorgesehen - an der dafür vorgegebenen Stelle eingetragen sind.

3. Nebenangebote

- (1) Soweit Nebenangebote zugelassen sind, müssen sie die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- (2) Zugelassene Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers abweichen, sind auch ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebots möglich. Zugelassene Nebenangebote mit der Forderung nach abweichenden Zahlungsbedingungen, Ausführungsfristen oder Preisvorbehalten sind nur in Verbindung mit dem Hauptangebot möglich.
- (3) Sofern nicht anders in den Vergabeunterlagen geregelt, müssen zugelassene Nebenangebote auf gesonderter Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.

bitte wenden!

4. Bietergemeinschaften

Angebote von Bietergemeinschaften werden nur berücksichtigt, wenn mit dem Angebot der Stadt übergeben werden:

- a) ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
- b) eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung, dass
 - der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber vertritt,
 - der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen,
 - alle Mitglieder für die Vertragserfüllung und etwaige Schadensersatzansprüche der Stadt gesamtschuldnerisch haften.

5. Unterauftragnehmer und Eignungsleihe

- (1) Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen und/oder für die Erfüllung des öffentlichen Auftrags im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch zu nehmen (Eignungsleihe), so hat er die hierfür vorgesehenen Leistungen bzw. Kapazitäten bei Angebotsabgabe zu benennen.
- (2) Auf gesondertes Verlangen der Stadt hat der Bieter zu dem von der Stadt festgelegten Zeitpunkt, die Unternehmen, deren er sich als Unterauftragnehmer bedient, zu benennen sowie nachzuweisen, dass ihm die genannten Leistungen/Kapazitäten zur Verfügung stehen (Verpflichtungserklärung) und dass diese Unternehmen geeignet sind. Im Fall der Eignungsleihe sind diese Angaben und Nachweise mit Angebotsabgabe zu erbringen.
- (3) Liegen bei den genannten Unternehmen Ausschlussgründe vor oder erfüllen sie die Eignungskriterien nicht, so hat der Bieter diese innerhalb der von der Stadt gesetzten Frist einmal zu ersetzen.
- (4) Bei der Eignungsleihe haften der Bieter und das andere Unternehmen gemeinsam entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe.

6. Eignung

- (1) Zum Nachweis der Eignung und dem Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen für die zu vergebende Leistung haben die Bieter bzw. Bewerber mit dem Angebot **entweder** die in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessenbestätigung genannten Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise) **oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung als vorläufigen Nachweis der Eignung vorzulegen.
- (2) Für (Teil-) Leistungen, die durch Unterauftragnehmer erbracht werden und/oder für die sich der Bieter auf die Kapazitäten anderer Unternehmer beruft (Eignungsleihe), sind die entsprechenden Unterlagen für diese Unternehmen vorzulegen. Sofern der Bieter eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) als vorläufigen Eignungsnachweis vorlegt, ist die EEE auch für diese Unternehmen vorzulegen.
- (3) Nach gesonderter Anforderung durch die Stadt sind die in Eigenerklärungen gemachten Angaben durch Bescheinigungen oder sonstige Nachweise zu belegen.

7. Allgemeines

- (1) Der Schriftverkehr mit der Stadt ist in deutscher Sprache zu führen. Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
- (2) Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften